



Gemeinde

Neckarzimmern

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarpark Stockbronner Hof“

Gemarkung Neckarzimmern

Textlicher Teil: **Planungsrechtliche Festsetzungen**
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise

Entwurf

Planstand: 29.01.2024

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist.

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170) m.W.v. 17.06.2023 geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|---------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | am 27.06.2022 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB | am 07.07.2022 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB | vom bis |
| 4. Anhörung der Behörden
gem. § 4 (1) BauGB (Scoping-Termin) | am 28.02.2023 |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfs
und Auslegungsbeschluss | am |
| 6. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB,
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und
Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | |
| 6.1 Bekanntmachung | vom bis |
| 6.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung | vom bis |
| 6.3 Beteiligung der Nachbarkommunen | vom bis |
| 7. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB | am |
| 8. Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB | am |
| 9. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am |

Zur Beurkundung
Neckarzimmern, den

Bürgermeister

TEXTLICHER TEIL

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 SO_{PV} - Sondergebiet Photovoltaikanlage (§ 11 Abs. 1 BauNVO)

Das Sondergebiet Photovoltaik dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen, bestehend aus Photovoltaikmodulen und Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion),
- die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienenden untergeordneten Nebenanlagen wie Wechselrichterstationen, Transformatoren-/ Netzeinspeisestationen, Anlagen zur Speicherung von Energie, Lagercontainer, Betriebsanlagen.

Die Nutzung ist zulässig für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB). Als Folgenutzung wird die Nutzung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB).

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

Die Grundfläche berechnet sich aus der durch die Modultische überdeckten Fläche sowie der für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.

Innerhalb des Sondergebiets SO_{PV} darf max. 1,0 % der Gesamtbaugebietsfläche (SO) versiegelt werden. Zuwegungen sind davon ausgenommen.

Die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienenden Nebenanlagen nach Ziffer 1.1. dürfen eine Grundfläche von jeweils 70 m² nicht überschreiten.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Solar-Modultische darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe, die nach der Eckpunktmethod ermittelt wird – maximal 4,0 m betragen. Der Mindestabstand der Module von der Geländeoberkante wird mit 0,8 m festgesetzt.

Die Höhe der Gebäude (Betriebsanlagen) darf – bezogen auf die mittlere Geländehöhe, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird – max. 5,0 m betragen.

Die max. zulässigen Photovoltaikmodulhöhen – bezogen auf die mittlere Geländehöhe, die nach der Eckpunktmethode ermittelt wird – einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen gemäß Planeintrag betragen 3,0 m.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen).

4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10)

4.1 Standsicherheits-, Betriebs- und Instandhaltungszonen der Masten

Das bestehende Gelände darf auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte der 110-kV-Leitung, nicht verändert werden. Es dürfen keine baulichen Anlagen, insbesondere Photovoltaikmodule oder Verkehrsflächen, errichtet und keine Bepflanzung mit Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden.

Das bestehende Gelände darf für Arbeitsflächen und Ankerplätze und in einem Abstand von mindestens 25 m von der Mastmitte der 110-kV-Leitung nicht mit Gebäuden oder Photovoltaikmodulen bebaut werden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig.

Das bestehende Gelände darf für die Seilzugflächen in einem Abstand von mindestens 45 m und einer Breite von 15 m von der Mastmitte der Masten Nr. 1260/014 und 1290/015 jeweils in rückwärtiger Verlängerung der Leitungsanlagenachsen nicht mit Gebäuden oder Photovoltaikmodulen bebaut werden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig.

Von den sichtbaren Mastfundamenten der 380-kV-Leitung ist ein Schutzabstand von 20 m einzuhalten. Diese Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zusätzlich dürfen in diesem Bereich keine Verkehrsflächen errichtet, keine Baumpflanzungen vorgenommen sowie keine Flächen für den Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen werden.

Im 10 m-Radius um die Masten der 380-kV-Leitung dürfen ohne separate Abstimmung mit der Transnet BW keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen.

5. Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

Alle privaten Grünflächen, die nicht mit einem Pflanzgebot (PFG) oder einer Pflanzbindung (PFB) belegt sind und soweit sie nicht bereits mit Wiesen- oder Ruderalvegetation bewachsen sind, sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als artenreiches Grünland anzusäen und entsprechend der Grünlandflächen innerhalb der Sondergebietsfläche (PFG 1) zu pflegen.

6. Flächen für die Landwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18)

In den als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereichen ist eine nach der guten fachlichen Praxis durchgeführte landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland, Grünland oder als Sonderkultur zulässig. Flächen mit Grünlandstatus sind als solche zu erhalten.

Der mehrjährige Anbau nachwachsender Rohstoffe zur Energiegewinnung (z.B. Kurzumtriebsplantagen) sind im Umfeld der Leitungsmasten und unter den Leitungen nur zulässig, sofern die Abstands- und Höhenvorgaben der Leitungsnetzbetreiber eingehalten werden. Eine Zugänglichkeit der Masten muss gewährleistet sein.

Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainage ist zulässig.

Nach dem Rückbau der Anlage dürfen die heutigen Ackerflächen auch bei einer vorübergehenden Nutzung als Grünland oder Sonderkultur wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

7.1 Oberflächenbefestigung

Zufahrten sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

7.2 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

7.3 Umzäunung des Gebietes

Die Umzäunung ist, so nah wie Betrieb und Unterhaltung erlauben, an die mit Modulen überstellte Fläche zu setzen. Es sind naturnahe und vorzugsweise grüne Zaunelemente zu verwenden.

Die maximale Zaunhöhe wird auf 2,5 m festgelegt. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 15 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen.

Zulässig sind zudem wolfsichere Zäune, die in den Boden eingegraben werden. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist bei solchen Zäunen durch entsprechende Einschlüpfе mit mind. 15 x 15 cm im Abstand von maximal 10 m zu gewährleisten.

7.4 Beleuchtung des Gebiets

Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig ist eine temporäre Beleuchtung für die Dauer der Bauarbeiten, für Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten oder die Demontage, sofern dies für die Arbeitsabläufe bzw. aus Gründen der Arbeitssicherheit zwingend notwendig ist.

7.5 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen in Form der Pflanzgebote/Pflanzbindungen 1-20 sind den Ziffern I.9.1-9 und I.9.11-20 des textlichen Teils zu entnehmen.

7.6 CEF-Maßnahmen: Nistkästen Vögel

Im Umfeld des Stockbronner Hofs sind an zwei Standorten im Plangebiet Masten mit einer Mindesthöhe von 3,5 m aufzustellen, an die jeweils vier Nistkästen mit 26 mm Fluglochweite zu montieren sind. Die Standorte sind vor Ort festzulegen. Die Masten mit den Nistkästen sind im Vorgriff auf die Demontage der 20-kV Leitung aufzustellen.

Ergänzend sind in den Solarparkflächen oder an zu erhaltenden Gehölzen insgesamt 25 Nistkästen für Vögel aufzuhängen:

- 10 Nistkästen für Höhlenbrüter, 26 mm Fluglochweite (mit Marderschutz)
- 5 Nistkästen für Höhlenbrüter; 45 mm Fluglochweite (mit Marderschutz)
- 10 Nistkästen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter.

Die Kästen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks aufzuhängen und für die Dauer der Solarparknutzung jährlich zu reinigen.

8. Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

8.1 Leitungsrecht 110-kV-Leitung

Für die Leitung einschließlich Schutzstreifen wird ein Leitungsrecht gemäß Planeintrag zugunsten der Netze BW GmbH festgesetzt. Im Bereich des Schutzstreifens darf das derzeitige Geländeniveau nur nach Vorabstimmung mit der Netze BW verändert werden.

8.2 Leitungsrecht 20-kV-Leitung

Für die Leitung einschließlich Schutzstreifen wird ein Leitungsrecht gemäß Planeintrag zugunsten der Netze BW GmbH festgesetzt.

8.3 Leitungsrecht 380-kV-Leitung

Für die Leitung einschließlich Schutzstreifen wird ein Leitungsrecht gemäß Planeintrag zugunsten der Transnet BW GmbH festgesetzt. Geländeänderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig.

8.4 Leitungsrecht Wasserleitung

Für die Leitung einschließlich Schutzstreifen wird ein Leitungsrecht gemäß Planeintrag zugunsten der Bodensee-Wasserversorgung festgesetzt. Der Bereich des Schutzstreifens darf nicht überbaut werden.

8.5 Leitungsrecht Entleerungsleitung

Für die Leitung einschließlich Schutzstreifen wird ein Leitungsrecht gemäß Planeintrag zugunsten der Bodensee-Wasserversorgung festgesetzt. Der Bereich des Schutzstreifens darf nicht überbaut werden.

8.6 Leitungsrecht Telekom-Leitung

Für die Leitung einschließlich Schutzstreifen wird ein Leitungsrecht gemäß Planeintrag zugunsten der Telekom Deutschland GmbH festgesetzt. Der Bereich des Schutzstreifens darf nicht überbaut werden. Baum- und Heckenpflanzungen sind unzulässig.

9. Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die Bepflanzung, Ansaat und Umsetzung der folgenden Pflanzgebote (Ziffern 9.1-9.20) hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Solarparks zu erfolgen. Artenlisten und Saatgutmischungen im Anhang sind zu beachten.

Nach dem Rückbau der Anlage dürfen die heutigen Ackerflächen wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden.

9.1 PFG 1 – Einsaat und Pflege des Solarparks

Alle Flächen innerhalb der Umzäunung, die nicht für Unterhaltungswege, Zufahrten und Nebenanlagen beansprucht werden, sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als artenreiches Grünland anzusäen. Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.

Die Flächen sind so zu pflegen, dass zumindest das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese erreicht werden kann. Die Flächen sind dazu i.d.R. ein- bis zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd frühestens Mitte Juni, wenn möglich auch später erfolgen soll. Das Mahdgut ist zwischen und außerhalb der Modulreihen vollständig und im Bereich unter den Modulen soweit wie möglich abzuräumen.

Alternativ ist eine extensive Beweidung als Umtriebsweide zulässig. Die Beweidung muss so erfolgen, dass das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese / Fettweide erreicht werden kann.

Eine Dauerbeweidung ist auf maximal 10 % der Solarparkfläche zulässig. Bei einem Wechsel der Dauerweideflächen ist sicherzustellen, dass die Flächen im Anschluss an die Dauerbeweidung das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese erreichen können.

Im Bereich des Hornberger Felds sind in modulfreien Flächen mindestens fünf Mulden vorzusehen und so zu verdichten, dass sich bei Niederschlägen Wasser sammeln kann und temporäre Kleinstgewässer entstehen.

Ergänzend sind über die Gesamtfläche verteilt an mindestens zehn Standorten mind. 3 m² große Steinhaufen/Steinriegel anzulegen, die mit Totholzhaufen ergänzt werden können.

Die Mulchmahd und der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

9.2 PFG 2 – Eingrünung zur Evangelischen Jugendbildungsstätte

Entlang des Geländes der Ev. Jugendbildungsstätte ist ein mind. 3,0 m breiter Abstandsbereich zwischen Baugrenze und Geltungsbereichsgrenze zur Eingrünung vorgesehen.

Entlang der Einzäunung ist eine mind. 3,0 m breite Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern anzulegen. Dabei gelten folgende Pflanzvorgaben:

Hecke zwei- bis dreireihig Pflanzgröße 2x v, 60-100 cm

Pflanzabstand 1,5 m Reihenabstand 1,0 m

Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die regelmäßig zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden können.

Als Alternative zur durchgängigen Pflanzung ist es zulässig, bis zu 25 % der Hecken als Totholz- oder Benjeshecken anzulegen. Dabei sind entlang der Einzäunung mind. 1,5 m hohe Reisig- und Totholzhaufen anzulegen, in die vereinzelt gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste gepflanzt werden. Als Benjeshecke angelegte Abschnitte sollten nicht länger als 30 m sein.

In der Fläche sind mindestens drei Steinhaufen von je mind. 2 m² anzulegen.

Der Eingrünungstreifen darf für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden. Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.3 PFB 3 – Erhalt Sukzessionswäldchen und Grasweg im Westen

Der Gehölzbestand ist in seiner struktur- und artenreichen Bestockung zu erhalten. Die forstwirtschaftliche Nutzung bleibt davon unberührt.

Unter den querenden Leitungen ist ein regelmäßiges auf den Stock Setzen zulässig. Ansonsten sollte zum Erhalt der natürlichen Eingrünung des Solarparks auf einen Kahlschlag o.Ä. verzichtet werden.

Der Grasweg zwischen Waldrand und künftiger Solarparkfläche ist zu erhalten.

9.4 PFG 4 – Waldabstandsbereich Südwest – Maßnahmen Gelbbauchunke

Die Waldabstandsfläche ist als Habitat für die Gelbbauchunke anzulegen. In der Fläche werden an mindestens fünf Stellen Geländevertiefungen bzw. Mulden angelegt und so

verdichtet, dass sich bei Niederschlag Regenwasser sammeln und über längere Zeit halten kann.

Ergänzend sind mindestens fünf Steinhaufen mit einer Mindestgröße vom 3 m² und einer Mindesthöhe von 0,80 m anzulegen.

10 % der Fläche sind mit Gebüschgruppen zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat vorzugsweise an der Nordseite der Vertiefungen und entlang der Einzäunung des Solarparks zu erfolgen.

Die Restflächen sind mit einer Wiesen- oder Blümmischung gesicherter Herkunft einzusäen und müssen mind. einmal jährlich gemäht werden.

9.5 PFG 5 – Eingrünung entlang Hornberger Weg

Im Eingrünungsstreifen entlang des Hornberger Wegs ist entlang der Einzäunung eine mind. 3,0 m breite Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern anzulegen. Dabei gelten folgende Pflanzvorgaben:

Hecke zwei- bis dreireihig	Pflanzgröße 2x v, 60-100 cm
Pflanzabstand 1,5 m	Reihenabstand 1,0 m

Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die regelmäßig zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden können.

Als Alternative zur durchgängigen Pflanzung ist es zulässig, bis zu 25 % der Hecken als Totholz- oder Benjeshecken anzulegen. Dabei sind entlang der Einzäunung mind. 1,5 m hohe Reisig- und Totholzhäufen anzulegen, in die vereinzelt gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste zu pflanzen sind. Als Benjeshecke angelegte Abschnitte sollten nicht länger als 30 m sein.

Der Eingangsbereich zur Wildwechselmöglichkeit (Wildtierkorridor) ist von der Bepflanzung freizuhalten.

Die nicht bepflanzten Flächen sind als mehrjährige Blühflächen bzw. Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren anzulegen. Eine Pflege der Flächen ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren sind die Flächen umzubrechen und neu einzusäen.

Der Eingrünungsstreifen darf für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden. Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.6 PFG 6 – Wildtierkorridor Hornberger Feld

Der Wildtierkorridor ist von der Umzäunung freizuhalten. Zwischen der Einzäunung der angrenzenden Modulflächen ist ein lichter Abstand von mind. 30 m einzuhalten.

Die Fläche wird als mehrjährige Blühflächen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt. Eine Pflege der Flächen ist nicht erforderlich. Nach in der Regel 5 Jahren sind die Flächen umzubrechen und neu einzusäen.

Auf der Westseite des Wildtierkorridors sind entlang der Einzäunung im Abstand von rd. 20 m kleine Gebüschgruppen aus gebietsheimischen Sträuchern zu pflanzen. Die Gebüsche sollen die Zaunhöhe nicht überragen und müssen regelmäßig zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden.

Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.7 PFG 7 – Eingrünung Modulfelder südlich des Stockbronner Hofs

An den Modulfeldern südlich des Stockbronner Hofs werden zum Hof und zur Kreisstraße hin 5,0 m breite Eingrünungstreifen festgesetzt.

Außerhalb der Einzäunung sind 5,0 m breite Feldhecken aus gebietsheimischen Sträuchern anzulegen. Dabei gelten folgende Pflanzvorgaben:

Hecke drei- bis vierreihig Pflanzgröße 2x v, 60-100 cm

Pflanzabstand 1,5 m Reihenabstand 1,0 m

Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die regelmäßig zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden können.

Als Alternative zur durchgängigen Pflanzung ist es zulässig, bis zu 25 % der Hecken als Totholz- oder Benjeshecken anzulegen. Dabei sind entlang der Einzäunung mind. 1,5 m hohe Reisig- und Totholzhaufen anzulegen, in die vereinzelt gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste zu pflanzen sind. Als Benjeshecke angelegte Abschnitte sollten nicht länger als 30 m sein.

Der Eingrünungstreifen darf für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden. Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.8 PFG 8 – Grünpuffer / Feldlerche

Der Walnussbaum an der K 3946 ist zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Die Fläche ist ansonsten mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als lückige Blühbrache mit einer Standzeit von i.d.R. 5 Jahren anzusäen. Dazu ist eine an die Lebensraumsansprüche der Feldlerche angepasste Mischung zu verwenden. Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten. In den Blühflächen sind in Ost-West-Richtung drei Schwarzbrachestreifen mit einer Breite von 6,0 m anzulegen.

Eine Pflege der Blühbrache ist in der Regel nicht erforderlich. Pflegemaßnahmen dürfen bei Bedarf in Abstimmung mit der UNB vorgenommen werden. Nach in der Regel 5 Jahren sind die Flächen umzubrechen und neu einzusäen. Der Umbruch und die Neuansaat haben nach der Brutzeit im Spätsommer und in einem Jahr maximal auf der Hälfte der Fläche zu erfolgen.

In den Schwarzbrachestreifen ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche mind. zweimal jährlich eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.

Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.9 PFG 9 – Eingrünung Modulfeld nördlich Stockbronner Hof

Am Modulfeld nördlich des Stockbronner Hofs wird im Osten und Süden ein rd. 3,0 m breiter Eingrünungstreifen festgesetzt.

Die Feldhecke am Weg im Osten ist in der heutigen Abgrenzung zu erhalten. In der Verlängerung der zu erhaltenden Hecke ist entlang der Einzäunung eine rd. 3,0 m breite

Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern anzulegen. Dabei gelten folgende Pflanzvorgaben:

Hecke zwei- bis dreireihig	Pflanzgröße 2x v, 60-100 cm
Pflanzabstand 1,5 m	Reihenabstand 1,0 m

Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die regelmäßig zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden können.

Als Alternative zur durchgängigen Pflanzung ist es zulässig, bis zu 25 % der Hecken als Totholz- oder Benjeshecken anzulegen. Dabei sind entlang der Einzäunung mind. 1,5 m hohe Reisig- und Totholzhaufen anzulegen, in die vereinzelt gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste gepflanzt werden. Als Benjeshecke angelegte Abschnitte sollten nicht länger als 30 m sein.

Südlich des Modulfelds ist ein mehrjähriger Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren anzulegen. Eine Pflege der Flächen ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren sind die Flächen umzubrechen und neu einzusäen.

Der Eingrünungsstreifen darf für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden. Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.10 PFB 10 – Erhalt der Grünlandfläche

Die Fläche ist als Grünland- bzw. Stilllegungsfläche zu erhalten. Alternativ ist eine Umwandlung in eine artenreiche Wiese oder Weide zulässig.

9.11 PFG /PFB 11 – Eingrünung in Richtung Bergfeld

In Richtung Norden wird ein i.d.R. rd. 3,0 m breiter Eingrünungsstreifen festgesetzt. Die in diesem Streifen stehenden Bäume und in den Geltungsbereich hineinwachsenden Feldhecken sind zu erhalten.

Entlang der Einzäunung ist eine mind. 3,0 m breite Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaumheistern anzulegen. Dabei gelten folgende Pflanzvorgaben:

Hecke zwei- bis dreireihig	Pflanzgröße 2x v, 60-100 cm
Pflanzabstand 1,5 m	Reihenabstand 1,0 m

In der Hecke sollen auch höherwüchsige Arten und Heister von Bäumen 2. Ordnung gepflanzt werden. Als Alternative zur durchgängigen Pflanzung ist es zulässig, bis zu 25 % der Hecken als sog. Totholz- oder Benjeshecken anzulegen. Dabei sind entlang der Einzäunung mind. 1,5 m hohe Reisig- und Totholzhaufen anzulegen, in die vereinzelt gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste gepflanzt werden. Als Benjeshecke angelegte Abschnitte sollten nicht länger als 30 m sein.

Der Eingrünungsstreifen darf für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden. Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.12 PFG /PFB 12 – Pufferstreifen am Luttenbach

Der Gewässerrandstreifen am Luttenbach ist von Modulen und der Umzäunung freizuhalten. Die vorhandene Wiesen- und Ruderalvegetation ist zu erhalten.

Auf dem im Geltungsbereich verlaufenden Abschnitt der Uferböschung des Luttenbach werden mind. 10 Weidensteckhölzer eingebracht.

Die restlichen Flächen sind mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als mehrjähriger Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt. Eine Pflege des Blühstreifens ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren ist der Streifen umzubrechen und neu einzusäen.

9.13 PFG 13 – Eingrünung Ostrand I

Entlang der Einzäunung ist eine mind. 5,0 m breite Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern anzulegen. Dabei gelten folgende Pflanzvorgaben:

Hecke drei- bis vierreihig	Pflanzgröße 2x v, 60-100 cm
Pflanzabstand 1,5 m	Reihenabstand 1,0 m

Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die regelmäßig zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden können. Eine Maximalhöhe von 3,0 m soll nicht überschritten werden.

Als Alternative zur durchgängigen Pflanzung ist es zulässig, bis zu 25 % der Hecken als sog. Totholz- oder Benjeshecken anzulegen. Dabei sind entlang der Einzäunung mind. 1,5 m hohe Reisig- und Totholzhaufen anzulegen, in die vereinzelt gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste gepflanzt werden. Als Benjeshecke angelegte Abschnitte sollten nicht länger als 30 m sein.

Die nicht bepflanzten Flächen sind als mehrjährige Blühflächen bzw. Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren anzulegen. Eine Pflege der Flächen ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren sind die Flächen umzubrechen und neu einzusäen.

Der Eingrünungsstreifen darf für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden. Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.14 PFG 14 – Eingrünung Ostrand II / Feldlerche

Die Fläche wird mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als lückige Blühbrache mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angesät. Dazu ist eine an die Lebensraumansprüche der Feldlerche angepasste Mischung zu verwenden. Die Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten. Mind. 10 % der Fläche sind als Schwarzbrachestreifen anzulegen.

Eine Pflege der Blühbrache ist in der Regel nicht erforderlich. Pflegemaßnahmen wie z.B. eine hälftige Mahd der Flächen dürfen bei Bedarf in Abstimmung mit der UNB vorgenommen werden.

Nach in der Regel 5 Jahren werden die Flächen umgebrochen und neu eingesät. Der Umbruch und die Neuansaat erfolgen nach der Brutzeit im Spätsommer.

In den Schwarzbrachestreifen ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche mind. zweimal jährlich eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.

Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.15 PFG 15 – Eingrünung nördlich der Kreisstraße

Nördlich der Kreisstraße wird ein rd. 15,0 m breiter Streifen von Modulen freigehalten (Anbaubeschränkung gem. § 22 StrG). Die in diesem Streifen stehenden und im Lageplan des Bebauungsplans dargestellten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen.

Entlang der Einzäunung ist eine mind. 5,0 m breite und entlang des Feldwegs mindestens 3,0 m breite Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern anzulegen. Dabei gelten folgende Pflanzvorgaben:

Hecke drei- bis vierreihig Pflanzgröße 2x v, 60-100 cm

Pflanzabstand 1,5 m Reihenabstand 1,0 m

Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die regelmäßig zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden können.

Als Alternative zur durchgängigen Pflanzung ist es zulässig, bis zu 25 % der Hecken als sog. Totholz- oder Benjeshecken anzulegen. Dabei sind entlang der Einzäunung mind. 1,5 m hohe Reisig- und Totholzhaufen anzulegen, in die vereinzelt gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste gepflanzt werden. Als Benjeshecke angelegte Abschnitte sollten nicht länger als 30 m sein.

Die nicht bepflanzten Flächen sind als mehrjährige Blühflächen bzw. Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren anzulegen.

Eine Pflege der Flächen ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren sind die Flächen umzubrechen und neu einzusäen. Entlang der Straße darf ein 2,0 m breiter Streifen aus Verkehrssicherheitsgründen regelmäßig gemäht oder gemulcht werden.

Der Eingrünungsstreifen darf für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden. Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.16 PFG 16 – Baumreihe südlich der Kreisstraße

Südlich der Kreisstraße wird ein rd. 15 m breiter Streifen von Modulen freigehalten (Anbaubeschränkung gem. § 22 StrG). Darin sind die im Lageplan des Bebauungsplans dargestellten Bestandsbäume zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen.

Die nicht mit Wiesen- oder Ruderalvegetation bestandenen Flächen des 15,0 m breiten Streifens sind mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als artenreiches Grünland anzusäen. Die Wiesenflächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzuräumen. Es ist mindestens das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese zu erreichen. Eine Mulchmahd der Wiesenfläche ist nicht zulässig.

Ein rd. 2,0 m breiter Streifen entlang der Kreisstraße und die Böschungsbereiche dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit öfter gemäht oder gemulcht werden.

Auf dem Wiesenstreifen wird abgerückt von der Straße eine Baumreihe aus gebietsheimischen, hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen mit einem Stammumfang von mind. 10/12 cm gepflanzt. Es sind Pflanzabstände von i.d.R. 10 m einzuhalten.

Bei der Auswahl der Baumarten ist darauf zu achten, dass keine Bäume gepflanzt werden, deren Früchte gerne von Wildschwein und Reh aufgenommen werden.

Der Eingrünungstreifen darf für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden. Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.17 PFG 17 – Eingrünung Südost

Entlang der Einzäunung ist parallel zur Straße und 20 m in Richtung Süden eine mind. 5,0 m breite Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern anzulegen. Dabei gelten folgende Pflanzvorgaben:

Hecke drei- bis vierreihig	Pflanzgröße 2x v, 60-100 cm
Pflanzabstand 1,5 m	Reihenabstand 1,0 m

Es sind niedrigwüchsige und schnittverträgliche Gehölze zu pflanzen, die regelmäßig zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden können.

Als Alternative zur durchgängigen Pflanzung ist es zulässig, bis zu 25 % der Hecken als sog. Totholz- oder Benjeshecken anzulegen. Dabei sind entlang der Einzäunung mind. 1,5 m hohe Reisig- und Totholzhaufen anzulegen, in die vereinzelt gebietsheimische Sträucher gemäß Pflanzliste gepflanzt werden. Als Benjeshecke angelegte Abschnitte sollten nicht länger als 30 m sein.

Die nicht bepflanzten Flächen sind als mehrjährige Blühflächen bzw. Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren anzulegen. Eine Pflege der Flächen ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren sind die Flächen umzubrechen und neu einzusäen.

Der Eingrünungstreifen darf für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden. Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.18 PFG 18 – Eingrünung am Wanderweg südlich der Kreisstraße

Die Abstandsflächen zum Wanderweg sind mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als mehrjährige Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt. Die Einzäunung ist entlang der wegabgewandten Seite des Blühstreifens herzustellen.

Eine Pflege des Blühstreifens ist nicht erforderlich. Nach 5 Jahren ist der Streifen umzubrechen und neu einzusäen.

Der Eingrünungstreifen darf für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden. Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.19 PFG 19 – Wildwechselmöglichkeit Stockbronner Feld

Die Abstandsflächen zum Feldweg sind mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als mehrjährige Blühstreifen mit einer Standzeit von in der Regel 5 Jahren angelegt. Die Einzäunung ist entlang der wegabgewandten Seite des Blühstreifens herzustellen. Entlang des Wegs ist ein 3,0 m breiter Streifen als Schwarzbrache anzulegen.

Eine Pflege des Blühstreifens ist nicht erforderlich. Nach in der Regel 5 Jahren sind die Flächen umzubrechen und neu einzusäen. Der Umbruch und die Neuansaat erfolgen nach der Brutzeit im Spätsommer. Im Schwarzbrachestreifen ist außerhalb der Brutzeit

der Feldlerche mind. zweimal jährlich eine oberflächige Bodenbearbeitung durchzuführen.

Der Eingrünungstreifen darf für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden. Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

9.20 PFG 20 – Obstwiese Stockbronner Hof

Die Fläche ist mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als artenreiches Grünland anzusäen. Die Wiesenfläche ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzuräumen. Es ist mindestens das Entwicklungsziel artenreiche Fettwiese zu erreichen. Eine Mulchmahd ist nicht zulässig.

Ein rd. 2,0 m breiter Streifen entlang der Kreisstraße darf aus Gründen der Verkehrssicherheit öfter gemäht oder gemulcht werden.

Auf dem Wiesenstreifen sind abgerückt von der Straße drei heimische, hochstämmige Laub- oder Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 10/12 cm zu pflanzen. Es sind Pflanzabstände von i.d.R. 10 m einzuhalten.

Die Verlegung unterirdischer Kabel und von Drainagerohren ist zulässig.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Es sind blendarme Module zu verwenden.

Nebenanlagen, wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

Werbeanlagen und Informationsschilder sind nur bis zur Größe von maximal DIN A0 zulässig.

3. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m inklusive Übersteigenschutz zzgl. der 0,10 m Bodenfreiheit zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

3. Bodenschutz

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Zwischengelagerter Mutterboden ist wieder anzudecken. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Dies gilt auch für den Rückbau der Anlage am Ende der Nutzungszeit.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind bei hoher Bodenfeuchte Baggermatratzen zu verlegen und/oder die Flächen nur mit kettenbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

4. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

5. Baugrunduntersuchung

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

6. Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern

Die Bauarbeiten sind nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter, d.h. im Zeitraum Mitte August bis März durchzuführen bzw. zu beginnen. Sollte in den Modulfeldern mit Brutnachweis von Offenlandbrütern innerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, muss durch Vergrämuungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass keine Bruten in der Fläche stattfinden. Dazu wird das jeweilige Baufeld Ende Februar in einem dichten Raster mit Flatterbändern überspannt oder es findet eine regelmäßige Bodenbearbeitung bzw. Mahd (alle 1-2 Wochen von Ende Februar bis Baubeginn) statt. Dasselbe gilt, wenn zwar außerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird, diese sich aber in die Brutzeit hineinziehen und auf Grund der Größe des Solarparks künftige Baufelder oder Teilbereiche trotz bereits begonnener Arbeiten über längere Zeit brachliegen.

Es wird empfohlen, die Wirksamkeit der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überprüfen zu lassen. Es wird empfohlen, die Wirksamkeit der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überprüfen zu lassen.

In den Modulfeldern nördlich und südlich des Stockbronner Hofes und dem Modulfeld westlich des Wildtierkorridors im Hornberger Feld gelten die bauzeitlichen Einschränkungen nicht. Sollen die Bauarbeiten in diesen Baufeldern zur Brutzeit beginnen, wird eine regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bauarbeiten empfohlen.

7. Betrieb der Photovoltaikanlage

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage fachgerecht zu betreiben, zu warten und außer Betrieb zu nehmen ist.

8. Mindestabstand 110-kV-Masten der Netze BW

Im Näherungsbereich zu den 110-kV-Masten der Netze BW müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligem Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5,0 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten, muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage).

Im Mastfundamentabstand von 12,5 m ab Mastmitte sind Abgrabungen ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen.

9. Schutzstreifen der 20-kV- und 110-kV-Freileitung

Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110- und 20-kV-Leitungen sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW abzustimmen.

Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW

Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen müssen auf den Grundstücken Dienstbarkeiten für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe E-Mail pgrm-bodenordnung@netze-bw.de zu kontaktieren.

Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung sind die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern nur in Abstimmung mit der Netze BW zulässig.

Das derzeitige Geländeniveau im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung darf nicht verändert werden (keine Erhöhung). Veränderungen des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.

Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig.

Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hier für übernimmt die Netze BW keine Haftung.

Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen.

Ein Kran- bzw. Baugeräteinsatz im oder in der Nähe der Schutzstreifen der 110- und 20-kV-Leitungen zur Errichtung von Gebäuden und Photovoltaikmodulen ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.

Die max. Höhe für Baugeräte im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage beträgt 4,0 m. Diese Höhe darf nicht überschritten werden. Für die Bodenabtragung ist der Einsatz eines Baggers nicht, lediglich der Einsatz einer Laderaupen erlaubt, wobei die o.g. max. Höhe stets eingehalten werden muss.

Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mindestabstand von 3,0 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfs bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung wird dringlich empfohlen, einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegebenen Sicherheitsabstand von mind. 3,0 m eingehalten wird.

Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungsachsen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen (zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.

Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3,0 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschlagen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist dem Auftragszentrum-Nord-HS mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

Bei Parallelführungen und Kreuzungen von Infrastrukturleitungen (z.B. Rohrleitungen, Oberleitungen) mit 110-kV-Leitungen und -Kabeln der Netze BW kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk der DVGW sind zu beachten.

10. Archäologische Denkmalflächen

Im östlichen Teil des Plangebiets befinden sich zwei archäologische Denkmalflächen gem. § 2 DSchG, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse besteht.

1) Villa rustica aus der Römerzeit: Die Villa rustica „Stockbronner Hof“ wurde in weiten Teilen bereits 1893 archäologisch untersucht. Neben dem in Stein ausgebauten, ca. 30 x 24 m großen Hauptgebäude (Risalitvilla) wurden drei Nebengebäude entdeckt. Die Lage der Gebäude ist heute über negative Bewuchsmerkmale ungefähr bekannt. Bei Begrehungen wurden in den letzten 30 Jahren mehrfach ausgepflügte Funde gemeldet.

2) Limes aus der Römerzeit (Odenwaldlimes) mit Wachturm 10/66: Am östlichen Rand des Plangebiets verläuft der Odenwaldlimes. Knapp südlich der Straße „Stockbronner Hof“ wird der Limeswachturm 10/66 vermutet. An dieser Stelle wurden in den 1920er Jahren bearbeitete Handquader aus Sandstein aufgefunden, die zu dem Turm gehören könnten.

Im Bereich des geplanten Solarparks Stockbronner Hof wurden auf zwei Flächen insgesamt 20,3 Hektar geomagnetisch erkundet. Auf der kleineren Fläche im Osten zeigt sich eine klare lineare Anomalie, die den Verlauf des Limes bestätigt. Zudem ergibt sich ein Hinweis auf die Lage eines Limes-Wachturms. Auf der großen Fläche im Westen wurden keine klaren Gebäudestrukturen entdeckt, die eindeutig auf die Villa Rustica hinweisen würden. Es ergibt sich jedoch ein Verdachtsbereich mit einigen wenig spezifischen Strukturen, unter anderem eine mögliche (Teil-)Unterkellerung eines Gebäudes. Möglicherweise wurde die Villa Rustica durch die damaligen Grabungen, Erosion und Pflugarbeiten stärker geschädigt, so dass sie in weiten Teilen geomagnetisch nicht mehr detektierbar ist.

Über die Messflächen verstreut finden sich einige weitere Anomalien, die typisch sind für Siedlungsgruben, eine besondere Auffälligkeit durch Häufung, Anordnung oder Geometrie ist jedoch nicht gegeben. Die weiteren Anomalien sind eher untypisch und stammen z. B. von der Verlegung von Drainagen oder sonstigen Bautätigkeiten.

Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, können fachliche Bedenken seitens des Landesamts für Denkmalpflege unter folgenden Auflagen zurückgestellt werden:

- Die Mauern der römischen Steingebäude dürfen durch den Bau der PV-Anlage nicht zerstört oder beschädigt werden. Um dies sicherzustellen, wurde ihre Lage durch geophysikalische Untersuchungen festgestellt. Bei Planung und Bau der PV-Anlage ist bzgl. der Position und Gründung der Träger der Solartische, Wechselrichter etc. und der Kabelgräben auf die römischen Mauern Rücksicht zu nehmen.
- Die Denkmalfläche des Odenwaldlimes und Wachturms 10/66 wurde ebenfalls vorab geophysikalisch untersucht. Im Bereich des Turms dürfen keine Bodeneingriffe erfolgen.
- Werden Kabel innerhalb der Denkmalfläche in offener Bauweise verlegt, ist eine archäologische Baubegleitung notwendig.

- Beim Rückbau der Anlage sind Bodeneingriffe und -störungen zu minimieren. Es darf zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche im Bereich der Denkmalfläche keine Tiefpflügung erfolgen.

In den gemäß Planeintrag gekennzeichneten Bereichen (Ziffer 12.4 der Legende) sind Rammungen nicht zulässig. Beim Anlegen von Fundamenten sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege wird empfohlen.

11. **Altablagerung Backenacker**

Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung (AA) Backenacker. Im Bereich der AA Backenacker sind Eingriffe in den Boden zu vermeiden. Ein Eingriff in die Deponie durch Rammungen ist gemäß Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des Landkreises Neckar-Odenwald-Kreis nicht zulässig. Die Gründung der Photovoltaik-Unterkonstruktionen muss an den Standort angepasst werden.

Eingriffe in diesen Bereich stellen Arbeiten in kontaminierten Bereichen dar. Gefährdungen des Schutzguts Mensch können nicht sicher ausgeschlossen werden. Ist dies nicht möglich, sind die Eingriffe frühzeitig vor Maßnahmenbeginn zu beschreiben (inkl. erforderlicher Arbeits- und Sicherheitsmaßnahmen) und mit der technischen Fachbehörde Umwelt-Technik und Naturschutz final abzustimmen.

Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

12. **Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung: Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und im Bereich des Plangebietes sowie dessen Umfeld bekannt. Die genaue Lage der am LGRB verzeichneten Verkarstungsstrukturen kann in der Ingenieur-geologischen Gefahrenhinweiskarte für Baden-Württemberg unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z.B. am Transformatorenhäuschen) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden

hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

13. Schutzstreifen der 380-kV-Freileitung der TransnetBW

Die nach der DIN EN 50341 und 0100 geltenden Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen müssen eingehalten werden. Die maximal zulässigen Höhen von baulichen Anlagen sind in Abstimmung mit der TransnetBW festzulegen.

Im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5,0 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103).

Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Der Schutzabstand ist bereits bei der weiteren Ausführungsplanung (z.B. Kranstellplatz) zu beachten.

Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.

Antennen, Baucontainer, Blitzschutzanlagen, Fahnenmaste, Gerüste, Kamine, Laternenmasten, Werbetafeln u.ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Mindestabstand von 5,0 m von der Oberkante von Beleuchtungsmasten (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dies ist auch bei der Aufstellung von Beleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfs bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen.

Im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5,0 m zu den Leiterseilen haben.

Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm-relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.

Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch

Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.

In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden.

14. Vermeidungsmaßnahme Feldsperlinge

Die Masten der 20-kV-Leitung sind außerhalb der Brutzeit der Feldsperlinge im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar abzubauen. Ist dies nicht möglich, müssen die zur Brut geeigneten Strukturen im o.g. Zeitraum im Vorfeld des Abbaus verschlossen oder entfernt werden.

15. Umweltbaubegleitung Gelbbauchunken

Finden im westlichen Modulfeld zwischen April und Ende August Bauarbeiten statt, sollte die Fahrspur im Vorfeld der Arbeiten von einer fachkundigen Person (Umweltbaubegleitung) auf Gelbbauchunken kontrolliert werden. Besteht die Gefahr, dass Gelbbauchunken in das Baufeld einwandern, sind in Abstimmung zwischen Umweltbaubegleitung und unteren Naturschutzbehörde ggf. weiterführende Maßnahmen (Amphibienzäune, etc.) vorzusehen.

Entstehen in den Baufeldern wassergefüllte Fahrspuren, sind diese im Rahmen der Umweltbaubegleitung im Zeitraum April bis Ende August ebenfalls regelmäßig zu kontrollieren.

IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung		
	Eingrünungshecken / Gebüsche Pfg 2 4 5 6 7 9 11 13 15 17	Allee/Baumreihe	Ufergehölz (Steckweiden)
Acer campestre (Feldahorn)	●	●	
Acer platanoides (Spitzahorn) *		●	
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *		●	
Carpinus betulus (Hainbuche) *	●	●	
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	●		
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	●		
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)	●		
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	●		
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●		
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	●		
Prunus spinosa (Schlehe)	●		
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)	●		
Rosa canina (Echte Hundsrose)	●		
Rosa rubiginosa (Weinrose)	●		
Salix alba (Silberweide)			●
Salix cinerea (Grauweide)			●
Salix purpurea (Purpurweide)			●
Salix rubens (Fahlweide)			●
Salix triandra (Mandelweide)			●
Salix viminalis (Korbweide)			●
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●		
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●		
Sorbus domestica (Speierling)		●	
Sorbus torminalis (Elsbeere)		●	
Tilia cordata (Winterlinde) *	●	●	
Ulmus minor (Feldulme)	●		
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●		

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein.
Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Empfohlene Saatgutmischungen

Bereich	Saatgutmischung
Sondergebiet Modulflächen innerhalb und Flächen außerhalb Umzäunung Private Grünflächen außerhalb Pfg	- Magerwiese (Rieger Hofmann oder vergleichbar) - Solarparkmischung (Rieger Hofmann oder vergleichbar)
Säume, Blühstreifen und Blühflächen Pfg 2 Pfg 4 Pfg 5 Pfg 6 Pfg 9 Pfg 11 Pfg 12 Pfg 13 Pfg 15 Pfg 17 Pfg 18	- Schmetterlings- und Wildbienenraum - Blühende Landschaft Süd - Lebensraum 1 und vergleichbare
Feldlerchenflächen Pfg 8 Pfg 14 Pfg 19	- Feldlerchenmischung (Rieger-Hofmann oder vergleichbar)
Pfg 16 Pfg 20	- Blumenwiese/Frischwiese (Gräser/Kräuter 50:50) - Magerwiese - Solarparkmischung z.B. Rieger-Hofmann oder vergleichbar

Zu verwenden ist Saatgut gesicherter Herkünfte (Ursprungsgebiet 11).

Artenliste 3: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Böttlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzger Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

Aufgestellt:

Neckarzimmern, den

DIE GEMEINDE:

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de